

TARIFVERTRAG FÜR DEN HARTWARENHANDEL

TARIFVERTRAG ÜBER GEHÄLTER, LÖHNE UND AUSBILDUNGSVERGÜTUNGEN

Gültig ab 01. Juli 2005

Zwischen

**Fachverband des Hartwarenhandels (FDE) Berlin – Brandenburg
- Unternehmens- und Arbeitgeberverband e. V. –
Konstanzer Str. 14
10707 Berlin**

einerseits

und der

**Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di)
Landesbezirk Berlin-Brandenburg
Köpenicker Strasse 55
10179 Berlin**

andererseits

wird der nachfolgende Tarifvertrag über Gehälter,
Löhne und Ausbildungsvergütungen abgeschlossen.

§ 1

GELTUNGSBEREICH

A. Räumlicher Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt im Gebiet des Landes Berlin (* siehe 1. Protokollnotiz).

Der Tarifvertrag gilt im Gebiet des Bundeslandes Brandenburg.

B. Fachlicher Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt für alle Unternehmen in den nachfolgenden Warengruppen:

Eisenwaren,
Haus- und Küchengeräte,
Kücheneinrichtungen.
Heimwerkerbedarf,
Baubeschläge,
Bauelemente,
Werkzeuge/Maschinen
Sicherheitstechnik,
Glas- und Porzellanwaren,
Stahlwaren,
Geschenkartikel und
Gartenbedarf.

Die Tarifparteien sind sich darüber einig, dass Betriebsabteilungen, die nicht zum Einzelhandel gehören, diesem Tarif nur dann unterliegen, wenn für sie kein anderer Tarifvertrag zum Inhalt des Einzelarbeitsvertrages gemacht worden ist.

C. Persönlicher Geltungsbereich

Der Tarifvertrag erfasst alle Angestellten, die gewerblichen Arbeitnehmer/-innen sowie die in einem Berufsausbildungsverhältnis befindlichen Personen. Ausgenommen sind Personen, die nach § 5 Abs. 2 und 3 Betriebsverfassungsgesetz nicht als Arbeitnehmer/-innen im Sinne des Gesetzes gelten.

*) 1. Protokollnotiz

Die vertragsschliessenden Parteien stimmen darin überein, dass die Termini »westliche Bezirke« bzw. »östliche Bezirke« Berlins zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und für die gesamte Laufzeit des Vertrages (eventuelle Nachwirkung des Vertrages eingeschlossen) wie folgt definiert sind:

Östliche Bezirke: die ehemaligen Bezirke Friedrichshain, Hellersdorf, Hohenschönhausen, Köpenick, Lichtenberg, Marzahn, Mitte, Pankow, Prenzlauer Berg, Treptow, Weissensee, Staaken-West im Bezirk Spandau.

Westliche Bezirke: die ehemaligen Bezirke Charlottenburg, Kreuzberg, Neukölln, Reinickendorf, Schöneberg, Spandau (ohne Staaken West), Steglitz, Tempelhof, Tiergarten, Wedding, Wilmersdorf und Zehlendorf.

§ 2

GEHALTSREGELUNG

A. Allgemeines

a) Berufsjahre, Tätigkeitsjahre

1. Die Gehaltszahlung erfolgt in der Gruppe K 2 nach Berufsjahren, in den Gruppen K 1 sowie K 3 bis K 5 nach Tätigkeitsjahren.
2. Als Berufsjahre gelten in der Gruppe K 2 die nach abgeschlossener Berufsausbildung zurückgelegten Jahre der Tätigkeit im Angestelltenberuf. Jedoch ist bei Höhergruppierung von Angestellten der Gruppe K 1 mindestens das dem bisherigen Tarifgehalt folgende höhere Tarifgehalt der neuen Gruppe zu zahlen. Die dem höheren Gehalt entsprechenden Berufsjahre gelten als erfüllt.
Als Berufsjahre gelten ferner die nach einer abgeschlossenen, fachbezogenen Berufsausbildung bzw. Ausbildungsersatz in einer ebenfalls fachbezogenen Tätigkeit zurückgelegten gewerblichen Beschäftigungszeiten.
3. Als Tätigkeitsjahre gelten in der Gruppe K 1 die in dieser Gruppe zurückgelegten, in der Gruppe K 3 bis K 5 die nach der Einstufung in die höhere Gehaltsgruppe zurückgelegten Jahre der Tätigkeit in dieser Gruppe. Jedoch erhalten Angestellte bei Einstufung in die Gruppe K 3 oder in eine der Untergruppen von K 4 und K 5 mindestens das ihrem bisherigen Tarifgehalt folgende höhere Tarifgehalt der neuen Gruppe oder Untergruppe.
Die für dieses Tarifgehalt mindestens erforderlichen Tätigkeitsjahre gelten für die entsprechende Gruppe oder Untergruppe als erfüllt.

b) Untergruppen

1. Innerhalb der Gruppen K 4 und K 5 bestehen Untergruppen nach der Zahl der unterstellten Vollbeschäftigten.
2. Die Zahl der unterstellten Vollbeschäftigten umfasst die Gesamtzahl der unmittelbar unterstellten vollbeschäftigten kaufmännischen und technischen Angestellten, der gewerblichen Arbeitnehmer/-innen sowie der in einem Berufsausbildungsverhältnis befindlichen Personen. Teilzeitbeschäftigte werden unter Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Arbeitszeit und der tariflichen Wochenarbeitszeit in Vollbeschäftigte umgerechnet.
3. Als massgeblich für die Eingruppierung in die Untergruppe gilt für die Vertragsdauer die Zahl der nach Ziffer 2 ermittelten Beschäftigten zum Zeitpunkt des Laufzeitbeginns, bei Neueinstellungen oder Versetzungen die für diesen Zeitpunkt ermittelte Zahl.

c) Anrechnung von Ausbildungszeiten

1. Für Angestellte mit einer Abschlussprüfung nach dem Berufsbild »Verkäufer/in« und »Gewerbegehilfe/-in« gelten drei Berufsjahre als zurückgelegt. Sie beginnen mit dem Tarifgehalt des 4. Berufsjahres in der Gruppe K 2.
2. Für Angestellte mit einer Abschlussprüfung nach den Berufsbildern »Einzelhandelskaufmann/-frau«, »Kaufmann/-frau im Einzelhandel«, »Fachverkäufer/in im Nahrungsmittelhandwerk«, »Drogist/in«, »Kaufmann/-frau für Bürokommunikation«, »Bürokaufmann/-frau«, »Buchhändler/in«, »Reiseverkehrskaufmann/-frau« oder »Schauberbegestalter/in« gelten vier Berufsjahre als zurückgelegt. Sie beginnen mit dem Tarifgehalt des 5. Berufsjahres in der Gruppe K 2.
3. Nach einer abgeschlossenen Facharbeiterausbildung nach dem Berufsbildungssystem der DDR erfolgt eine Eingruppierung entsprechend Ziff. 1 oder 2.

d) Ausnahmebestimmungen

1. Für Angestellte gilt an Stelle einer abgeschlossenen Ausbildung nach dem Berufsbild »Verkäufer/in« auch eine nach dem vollendeten 16. Lebensjahr zurückgelegte kaufmännische oder fachbezogene gewerbliche Tätigkeit von 3 Jahren.
Für Angestellte gilt an Stelle einer abgeschlossenen 3-jährigen Ausbildung im Einzelhandel auch eine nach 3-jährigem Berufsbild abgeschlossene fachbezogene handwerkliche Berufsausbildung, die für die ausgeübte Tätigkeit verwertet wird, z.B. Fernstechniker/in im Rundfunk- und Fernsehverkauf, Tischler/in im Heimwerker- oder Möbelverkauf, Schneider/in im Bekleidungsverkauf und Goldschmied/in, Augenoptiker/in, Bäcker/in, Konditor/in, Fleischer/in bei fachbezogener Verkaufstätigkeit.
Nach Ablauf eines solchen Ausbildungsersatzes erfolgt die Einstufung gemäss vorstehender Bestimmungen über die Anrechnung von Ausbildungszeiten, Ziff. 1 oder 2.
2. Grundwehrdienst- und Ersatzdienstzeiten werden als Berufszeit angerechnet.
3. Bei einer zusammenhängenden Unterbrechung der Berufstätigkeit von mehr als 5 Jahren rücken die Angestellten erst nach dreimonatiger Wiedereinarbeitung in die ihren nachgewiesenen Berufsjahren entsprechende Gehaltsgruppe ein. Bis dahin können die entsprechenden Gehaltsätze der Gruppen K 2 bis K 5 bis zu 10 % gekürzt werden.
4. Bei der Beschäftigung von Verkaufspersonal aus einer fremden Branche kann in den ersten drei Monaten der Tätigkeit in der neuen Branche ein Abschlag von 10 % erfolgen. Dies gilt nicht bei Branchenwechsel innerhalb eines Unternehmens.

e) Funktionszulagen

1. Alleinverkäufer/innen in Zweiggeschäften, die nicht ständig allein tätig sind, erhalten eine Funktionszulage von 8 % ihres Tarifgehaltes.
2. Telefonisten/-innen mit anderen, jedoch nicht überwiegenden Tätigkeiten nach Merkmalen der Gruppe K 3 erhalten eine Funktionszulage von 8 % ihres Tarifgehaltes.

3. SB-Kassierer/innen erhalten in den Monaten, in denen sie auf Anweisung der Geschäftsleitung im Wochendurchschnitt mehr als 19 Stunden an Ausgangskassen (checkout) tätig sind, eine Funktionszulage von 4 % ihres Tarifgehaltes.

B. Gruppeneinteilung

K 1

T ä t i g k e i t s m e r k m a l e :

Angestellte mit einfachen und schematischen Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht erforderlich ist.

B e i s p i e l e :

Karteiführer/innen von einfachen Karteien,
Hilfskräfte im Wareneingang, im Lager, in der Expedition und in der Verwaltung,
Schreibkräfte mit Steno-Kenntnissen,
Verkaufshilfen, auch mit einfachster Kassentätigkeit (z.B. an Pfand- und Rabattkassen),
Angestellte am Packtisch.

K 2

T ä t i g k e i t s m e r k m a l e :

Angestellte mit Tätigkeiten, für die in der Regel eine abgeschlossene 2- oder 3-jährige Ausbildung im Beruf erforderlich ist.

B e i s p i e l e :

Verkäufer/innen,
Alleinverkäufer/innen in Zweiggeschäften (§ 2 A e, Ziffer 1 ist zu beachten),
Empfangspersonal,
Kassierer/innen (§ 2 A e, Ziffer 3 ist zu beachten),
Angestellte am Packtisch, deren Kontrolltätigkeit Waren- und Preiskontrolle umfasst,
Fachkräfte im Wareneingang, im Lager, in der Expedition und in der Verwaltung,
z.B. Buchhalter/innen,
Rechnungsprüfer/innen,
Operatoren/-innen,
Lohnbuchhalter/innen,
Expedienten/-innen,
Plakatmaler/innen,
Schauwerbegestalter/innen,

Stenotypisten/-innen, von denen folgende Mindestanforderungen erfüllt werden: 2 Diktate von je 5 Minuten Dauer in einer Geschwindigkeit von mindestens 120 Silben je Minute und einwandfreie Übertragung beider Diktate auf der Maschine in längstens 80 Minuten, Schnellschreibprobe auf der Maschine von mindestens 180 Anschlägen je Minute, formgerechte Gestaltung eines Schriftstückes,

Phonotypisten/-innen, von denen folgende Mindestanforderungen erfüllt werden: Schnellschreibprobe auf der Maschine von mindestens 180 Anschlägen je Minute, formgerechte Gestaltung eines Schriftstückes,

Datotypisten/-innen mit mindestens 180 Anschlägen in der Minute,
Telefonisten/-innen (§ 2 A e, Ziffer 2 ist zu beachten),
Verkäufer/-innen im Aussendienst in Anfangsstellungen,
KFZ-Kundendienstberater/-innen,
Hausdetektive/-innen.

K 3

T ä t i g k e i t s m e r k m a l e :

Angestellte, die qualifizierte Arbeiten selbständig erledigen, für die besondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind.

B e i s p i e l e :

Erste Verkäufer/-innen,
Verkäufer/-innen im Aussendienst,
Verkäufer/-innen bei regelmässiger Anwendung fremder Sprachen,
KFZ-Kundendienstberater/-innen mit mehrjähriger Erfahrung,
Verwalter/-innen von Verkaufsstellen und Filialen mit bis zu 200 qm Verkaufsfläche, die für den ordentlichen Geschäftsgang in der Verkaufsstelle oder Filiale nach Anweisung der Betriebsleitung sorgen, die Arbeit der Beschäftigten beaufsichtigen, alle Waren und sonst notwendigen Materialien von der Betriebsführung – gegebenenfalls auf Anforderung – erhalten. Die Verkaufsfläche umfasst den eigentlichen Verkaufsraum einschliesslich der Auslagefläche in den Schaufenstern. Lager-, Büro- und sonstige Nebenräume wie Fleischzerlegungsräume, Packräume, Filialeiter/-innen-Büros, Schau-bäckereien und Kühlzellen sind nicht mitzuzählen.

Substituten/-innen in Fachgeschäften bis zu 3 Jahren in dieser Tätigkeit,

Assistenten/-innen,

Abstecker/-innen,

Selbständige Fachkräfte im Wareneingang, im Lager, in der Expedition und in der Verwaltung, z.B. selbständige

Buchhalter/-innen,

Lohnbuchhalter/-innen,

Kreditsachbearbeiter/-innen,

Korrespondenten/-innen,

Statistiker/-innen,

Operatoren/-innen,

Plakatmaler/-innen,

Schauwerbegestalter/-innen,

Kassierer/-innen mit gehobener Kassentätigkeit. Als gehobene Kassentätigkeit gilt die überwiegend mit komplizierten Geschäftsvorfällen (nicht unbarer Zahlungsverkehr) ausgeübte Tätigkeit an einer Sammel- oder Bereichskasse.

Programmierer/-innen in Anfangsstellungen,

Stenotypisten/-innen bei regelmässiger Anwendung fremder Sprachen,

Sekretäre/-innen,

Hausmeister/-innen,

Krankenschwestern/-pfleger, } mit staatlicher Anerkennung,
Kindergärtner/innen, }
Sozialfürsorger/innen }
Hausdetektive/-innen mit Anzeigenbearbeitung.

K 4

T ä t i g k e i t s m e r k m a l e :

Angestellte mit selbständiger Stellung im Rahmen allgemeiner Anweisung und mit voller Verantwortung für ihren Tätigkeitsbereich.

B e i s p i e l e :

Verwalter/innen von Verkaufsstellen und Filialen mit mehr als 200 qm Verkaufsfläche, die für den ordentlichen Geschäftsgang in der Verkaufsstelle oder Filiale nach Anweisung der Betriebsleitung sorgen, die Arbeit der Beschäftigten beaufsichtigen, alle Waren und sonst notwendigen Materialien von der Betriebsführung – gegebenenfalls auf Anforderung – erhalten. Die Verkaufsfläche umfasst den eigentlichen Verkaufsraum einschliesslich der Auslagefläche in den Schaufenstern. Lager-, Büro- und sonstige Nebenräume wie Fleischzerlegungsräume, Packräume, Filialleiter/innen-Büros, Schaubäckereien und Kühlzellen sind nicht mitzuzählen.

Abteilungsleiter/innen (*siehe 2. Protokollnotiz),
Einkäufer/innen,
Etagenaufsicht,
Verkaufsleiter/innen für den Aussendienst,
Sortiments-Kontrolleure/-innen,
Kundendienstinspektoren/-innen,
Substituten/-innen,
Filialrevisoren/-innen/Bezirksleiter/innen,
Technische Leiter/innen,
Werkstattleiter/innen - Kundendienst,
Programmierer/innen,
Schaufenstergestaltungs- und/oder Werbeleiter/innen,
Leiter/innen der Bilanzbuchhaltung,
Leiter/innen der Lohnbuchhaltung,
Leiter/innen der Expedition,
Hauptkassierer/innen, denen das gesamte Kassenwesen untersteht.

*) 2. Protokollnotiz

Es besteht Einigkeit zwischen den Tarifvertragsparteien, dass aus der Verwendung des Titels Abteilungsleiter/in nicht auf die Eingruppierung in einer bestimmten K-Gruppe geschlossen werden kann. Ausgenommen sind Abteilungsleiter/innen in der Einzelhandelsgruppe »Kauf- und Warenhäuser«, einzugruppieren in K 5, und in der Einzelhandelsgruppe »Textil«, einzugruppieren in K 4.

K 5

T ä t i g k e i t s m e r k m a l e :

Angestellte in leitender Stellung mit voller Verantwortung.

B e i s p i e l e :

Abteilungsleiter/innen und Einkäufer/innen in einer Funktion,
Leiter/innen des Einkaufs,
Leiter/innen der Verwaltung,
Leiter/innen der Schaufenstergestaltung und Werbung, die die gesamte Werbung für den Betrieb selbstständig durchführen,
Leiter/innen des Zentrallagers in der Funktion eines Betriebsleiters,
Abteilungsleiter/innen (*siehe 2. Protokollnotiz),
Hausinspektoren/-innen,
Filibalvisoren/-innen/Bezirksleiter/innen für mehr als acht Verkaufsstellen oder mehr als 3000 qm Verkaufsfläche.

C. Gehaltstabellen

Das monatliche Mindestentgelt beträgt in den Gehaltsgruppen K 1 bis K 5 für eine wöchentliche Arbeitszeit von 37 Stunden, in den östlichen Bezirken 38 Stunden in Euro brutto*):

mit Wirkung vom	1.7.2005 Euro	1.12.2006**) Euro
K 1		
im 1. Tätigkeitsjahr***)	1.343,-	1.357,-
im 2. Tätigkeitsjahr	1.410,-	1.425,-
im 3. Tätigkeitsjahr	1.478,-	1.492,-
im 4. Tätigkeitsjahr	1.561,-	1.577,-
nach dem 4. Tätigkeitsjahr	1.679,-	1.696,-
K 2		
im 1.-4. Berufsjahr	1.566,-	1.582,-
im 5. Berufsjahr	1.640,-	1.656,-
im 6. Berufsjahr	1.718,-	1.735,-
im 7. Berufsjahr	1.815,-	1.834,-
nach dem 7. Berufsjahr	1.957,-	1.977,-
K 3		
im 1. Tätigkeitsjahr	1.792,-	1.811,-
im 2. Tätigkeitsjahr	1.882,-	1.901,-
im 3. Tätigkeitsjahr	1.976,-	1.996,-
im 4. Tätigkeitsjahr	2.070,-	2.091,-
im 5. Tätigkeitsjahr	2.187,-	2.210,-
nach dem 5. Tätigkeitsjahr	2.352,-	2.376,-

mit Wirkung vom	1.7.2005 Euro	1.12.2006**) Euro
K 4		
a) bis zu 5 Unterstellte		
im 1.-3. Tätigkeitsjahr	1.952,-	1.972,-
im 4.-5. Tätigkeitsjahr	2.172,-	2.194,-
nach dem 5. Tätigkeitsjahr	2.440,-	2.465,-
b) über 5 Unterstellte		
im 1.-3. Tätigkeitsjahr	2.147,-	2.170,-
im 4.-5. Tätigkeitsjahr	2.389,-	2.414,-
nach dem 5. Tätigkeitsjahr	2.684,-	2.712,-
c) über 8 Unterstellte		
im 1.-3. Tätigkeitsjahr	2.362,-	2.386,-
im 4.-5. Tätigkeitsjahr	2.627,-	2.655,-
nach dem 5. Tätigkeitsjahr	2.952,-	2.983,-
K 5		
a) bis zu 5 Unterstellte		
im 1.-3. Tätigkeitsjahr	2.362,-	2.386,-
im 4.-5. Tätigkeitsjahr	2.627,-	2.655,-
nach dem 5. Tätigkeitsjahr	2.952,-	2.983,-
b) über 5 Unterstellte		
im 1.-3. Tätigkeitsjahr	2.538,-	2.566,-
im 4.-5. Tätigkeitsjahr	2.824,-	2.854,-
nach dem 5. Tätigkeitsjahr	3.173,-	3.207,-
c) über 8 Unterstellte		
im 1.-3. Tätigkeitsjahr	2.728,-	2.758,-
im 4.-5. Tätigkeitsjahr	3.036,-	3.068,-
nach dem 5. Tätigkeitsjahr	3.649,-	3.688,-

*) 3. Protokollnotiz

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass bei den nächstfolgenden Tarifverhandlungen Ausgangsbasis und Berechnungsgrundlage K 2 Ende = 1.972,- Euro (Basiswert 2006) ist.

**) 4. Protokollnotiz

Unternehmen in den westlichen Bezirken Berlins mit bis zu 15 Beschäftigten (Auszubildende und Familienangehörige werden nicht mitgezählt) können die Anhebung einen Monat später, d.h. zum 1. Januar 2007 vornehmen.

**)5. Protokollnotiz

Zeitweise Beschäftigte (z.B. Ferienjobs) vor vollendetem 20. Lebensjahr erhalten 85 % des Eingangsgehaltes dieser Gruppe =
Euro 1.142,- 1.153,-.

§ 3 LOHNREGELUNG

A. Allgemeines

1. Gewerbliche Arbeitnehmer/innen, die als Kolonnenführer/innen eingesetzt sind, erhalten zu ihrem Lohn einen Zuschlag von 5 %. Als Kolonnenführer/in gilt, wer innerhalb einer Arbeitsgruppe von mehreren zu gleicher Arbeit eingesetzten Arbeitnehmer/innen lediglich Aufsichtsbefugnis besitzt und die richtige Arbeitsausführung zu überwachen hat.
2. Gewerbliche Arbeitnehmer/innen, die als Vorarbeiter/innen eingesetzt sind, erhalten zu ihrem Lohn einen Zuschlag von 10 %. Als Vorarbeiter/in gilt, wer einer Gruppe von 10 oder mehr Arbeitnehmer/innen vorgeordnet ist, Anweisungsbefugnis hat und die Verantwortung für den richtigen Einsatz dieser Arbeitnehmer/innen und die ordnungsgemäße Erledigung der Arbeit trägt. Sind einem/er Vorarbeiter/in weniger als 10 Arbeitnehmer/innen unterstellt, so beträgt der Zuschlag 5 %.
3. Facharbeiter/innen, die auf Verlangen des Betriebes alles für ihre Arbeit notwendige Werkzeug selbst stellen, erhalten ein Werkzeuggeld von 0,10 Euro je Arbeitsstunde.

B. Gruppeneinteilung

L 1 *)

T ä t i g k e i t s m e r k m a l e :

Arbeitnehmer/innen für einfache schematische Arbeiten, die ohne Einarbeitung sofort verrichtet werden können.

B e i s p i e l e :

Raumpfleger/innen,
Reinigungspersonal,
Spülhilfen.

L 2

T ä t i g k e i t s m e r k m a l e :

Arbeitnehmer/innen für Arbeiten, die eine Einarbeitungszeit erfordern oder Arbeiten mit erschwerten körperlichen Belastungen oder erschwerenden Umgebungseinflüssen.

*) 6. Protokollnotiz

Beschäftigte, die am 30.06.1999 in der Lohngruppe L1/L2 eingruppiert waren, werden in die Lohngruppe L2 eingestuft.

B e i s p i e l e :

Hof-, Platz- und Kellerarbeiter/innen,
Küchenhilfspersonal,
Lagerarbeiter/innen mit einfacheren Arbeiten,
Handelshilfsarbeiter/innen.

L 3

T ä t i g k e i t s m e r k m a l e :

Arbeitnehmer/innen für Arbeiten, die eine mindestens 3-monatige Einarbeitungszeit oder gewisse Fertigkeiten, besondere Geschicklichkeit, Übung oder Erfahrung erfordern, sowie Arbeiten mit erschwerenden Umgebungseinflüssen.

B e i s p i e l e :

Näher/innen ohne Ausbildungszeit,
Putzmacherhilfskräfte,
Modistenhilfskräfte,
Packer/innen,
Lagerarbeiter/innen mit qualifizierteren Arbeiten,
Elektrokarrenfahrer/innen,
Kalte Mamsells,
Küchenhilfspersonal mit Tätigkeit am Herd oder beim Anrichten,
Fahrstuhlführer/innen,
Personalpfortner/innen,
Beifahrer/innen.

L 4

T ä t i g k e i t s m e r k m a l e :

Arbeitnehmer/innen für Arbeiten, die eine mindestens 6-monatige Einarbeitungszeit oder gewisse Fertigkeiten, besondere Geschicklichkeit, Übung, Erfahrung und Verantwortung erfordern, sowie Arbeiten mit besonders erschwerenden Umgebungseinflüssen.

B e i s p i e l e :

Kassenboten/-innen,
Beifahrer/innen mit Abrechnungstätigkeit,
Personalpfortner/innen in Häusern mit mindestens 300 Beschäftigten,
Tiefkühlarbeiter/innen, sofern sie überwiegend in Tiefkühlräumen tätig sind,
Küchenansager/innen,
Gabel- und Hubstapelfahrer/innen,
Servierer/innen (angelernt),
Kraftfahrer/innen, die Fahrzeuge der Klasse 3 fahren,
Näher/innen, Putzmacherhilfskräfte,
Modistenhilfskräfte nach mindestens 6-monatiger Tätigkeit.

L 5

T ä t i g k e i t s m e r k m a l e :

Arbeitnehmer/innen für Arbeiten, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen. Eine Berufsausbildung gilt auch dann als abgeschlossen, wenn angelernte Kräfte eine mindestens 4-jährige Tätigkeit im gleichen Beruf nachweisen.

B e i s p i e l e :

Betriebshandwerker/innen,
Bäcker/innen,
Konditoren/-innen,
Fleischer/innen,
Köche/-innen,
Schlosser/innen,
Tischler/innen,

} soweit nicht in L 6

Kraftfahrer/innen, die Fahrzeuge der Klasse 3 fahren, mit abgeschlossener Ausbildungszeit als Auto- oder Motorschlosser/innen oder Mechaniker/innen, ihnen gleichgestellt werden Kraftfahrer/innen der Klasse 3 mit ununterbrochener 4-jähriger Fahrpraxis,

Tankwarte/-innen,
Klavierstimmer/innen,
Feuerwehrleute,
Innendekorateure/-innen,
Änderungsschneider/innen,
Modisten/-innen,
Putzmacher/innen,
Servierer/innen, Kellner/innen.

L 6

T ä t i g k e i t s m e r k m a l e :

Arbeitnehmer/innen, die eine abgeschlossene Ausbildung im auszuübenden Beruf nachweisen können und Facharbeiten selbständig ausführen, zu denen im allgemeinen eine längere Erfahrung notwendig ist oder die mit besonderer Verantwortung verbunden sind.

B e i s p i e l e :

Betriebshandwerker/innen,
Bäcker/innen,
Konditoren/-innen,
Fleischer/innen,
Köche/-innen,
Schlosser/innen,
Tischler/innen,

Blockgesellen/-innen,
 Kraftfahrer/innen, die Fahrzeuge der Klasse 2 fahren,
 Fernseh- und Rundfunktechniker/innen,
 Oberkellner/innen,
 Massschneider/innen,
 Drucker/innen an Druckmaschinen (nicht Siebdruck).

C. Lohntabellen

Der Mindestlohn beträgt bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 37 Stunden in den westlichen Bezirken*) und 38 Stunden in den östlichen Bezirken in den Lohngruppen L1 bis L6 in Euro brutto pro Stunde:

mit Wirkung vom	westliche / östliche Bezirke		westliche / östliche Bezirke	
	1.7.2005		1.12.2006	
L1				
vor vollendetem 19. Lebensjahr	7,21	6,99	7,29	7,07
nach vollendetem 19. Lebensjahr	8,25	8,00	8,33	8,08
nach vollendetem 21. Lebensjahr	9,37	9,09	9,47	9,18
L2				
vor vollendetem 19. Lebensjahr	7,52	7,29	7,59	7,36
nach vollendetem 19. Lebensjahr	8,59	8,33	8,68	8,42
nach vollendetem 21. Lebensjahr	9,76	9,46	9,86	9,56
L3				
vor vollendetem 19. Lebensjahr	7,99	7,75	8,08	7,84
nach vollendetem 19. Lebensjahr	9,13	8,85	9,23	8,95
nach vollendetem 21. Lebensjahr	10,38	10,07	10,49	10,17
L4				
vor vollendetem 19. Lebensjahr	8,64	8,38	8,73	8,47
nach vollendetem 19. Lebensjahr	9,87	9,57	9,98	9,68
nach vollendetem 21. Lebensjahr	11,22	10,88	11,34	11,00
L5				
vor vollendetem 19. Lebensjahr	9,39	9,11	9,49	9,20
nach vollendetem 19. Lebensjahr	10,74	10,41	10,85	10,52
nach vollendetem 21. Lebensjahr	12,20	11,83	12,33	11,96
L6				
	14,70	14,25	14,86	14,41

§ 4 AUSBILDUNGSVERGÜTUNG

Die Vergütung für Auszubildende beträgt monatlich in Euro brutto:
mit Wirkung vom 1.9.2005*)

Verkäufer/in und Kaufmann/-frau im Einzelhandel:	
im 1. Ausbildungsjahr	541,-
im 2. Ausbildungsjahr	609,-
Kaufmann/-frau im Einzelhandel:	
im 3. Ausbildungsjahr	698,-

§ 5 MITTELSTANDSKLAUSEL

Im Gebiet der östlichen Bezirke gilt:

Unternehmen mit bis zu 15 Beschäftigten (Auszubildende und Familienangehörige werden nicht mitgezählt) können um bis zu 6 % geringere Tarifentgelte zahlen. In Betrieben mit bis zu 5 Beschäftigten kann ein bis zu 8% geringeres Tarifentgelt gezahlt werden. Wird das Beschäftigungsverhältnis aus betrieblich bedingten Gründen beendet, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf das volle Tarifentgelt für die letzten 3 Monate des Bestehens des Arbeitsverhältnisses. Diese Mittelstandsklausel endet mit Auslaufen ohne Nachwirkung.**)

§ 6 TARIFLICHE EINMALZAHLUNG*)**

1. Die Arbeitnehmer erhalten für 2006 pro Monat, für den Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Zuschuss zum Mutterschaftsgeld besteht, einen nicht tabellenwirksamen Festbetrag in Form einer Einmalzahlung, die insgesamt für das Kalenderjahr 200,- Euro beträgt. Der Gesamtbetrag ist zahlbar mit der Abrechnung für den Monat April 2006.
2. Die Arbeitnehmer erhalten für 2007 pro Monat, für den Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Zuschuss zum Mutterschaftsgeld besteht, einen nicht tabellenwirksamen Festbetrag in Form einer Einmalzahlung, der insgesamt für das Kalenderjahr 75,- Euro beträgt. Der Gesamtbetrag ist zahlbar mit der Abrechnung für den Monat April 2007.

*) siehe 4. Protokollnotiz

**) Die sich in Anwendung der Mittelstandsklausel ergebenden Lohn- und Gehaltstabellen sowie Ausbildungsvergütungen befinden sich im Anhang.

**) 7. Protokollnotiz

Von den Bestimmungen dieses Paragraphen sind die Auszubildenden ausgeschlossen.

3. Arbeitgeber und Betriebsrat können die in Ziffer 1 und 2 genannten tariflichen Einmalzahlungen erfolgsabhängig ausgestalten. Sie schließen hierzu eine freiwillige Betriebsvereinbarung auf der Grundlage des § 3 des Tarifvertrages zur Einführung erfolgsabhängiger tariflicher Zahlungen für den Berliner Einzelhandel vom 4. Januar 2006. Die in Ziffer 1 und 2 festgelegten Gesamtbeträge gelten dann als jährliches Variabilisierungsvolumen im Sinne der tariflichen Regelungen zur Einführung erfolgsabhängiger tariflicher Zahlungen. In dieser freiwilligen Betriebsvereinbarung können ein späterer Fälligkeitszeitpunkt oder abweichende spätere Fälligkeitszeitpunkte geregelt werden.
4. Arbeitgeber und Betriebsrat können im Rahmen einer freiwilligen Betriebsvereinbarung einen von Ziffer 1 und 2 abweichenden früheren Fälligkeitszeitpunkt oder abweichende frühere Fälligkeitszeitpunkte und einen abweichenden Referenzzeitraum (d.h. Zeitraum, für den die Leistung erbracht wird, z.B. Geschäftsjahr abweichend vom Kalenderjahr) vereinbaren. Bei allen Abweichungen muss die jeweilige Gesamthöhe erreicht werden.
5. In den Jahren 2007 und 2008 entsteht für die Arbeitnehmer jeweils ein weiterer Anspruch auf eine tarifliche Einmalzahlung, wenn zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat eine freiwillige Betriebsvereinbarung auf der Grundlage des § 3 des Tarifvertrages zur Einführung erfolgsabhängiger tariflicher Zahlungen abgeschlossen wurde. Es steht dann ein zusätzliches Variabilisierungsvolumen von 75,- Euro für das Jahr 2007 zur Verfügung. Für das Jahr 2008 steht ein Variabilisierungsvolumen von 150,- Euro zur Verfügung.
6. Teilzeitbeschäftigte haben einen Anspruch im Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit. Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, so besteht der Anspruch zeitanteilig. Das Gleiche gilt für Beschäftigte, die in diesem Zeitraum unbezahlt von der Arbeit freigestellt sind, deren Arbeitsverhältnis ruht oder die auf Grund von Krankheit kein Arbeitsentgelt erhalten. Bei Beginn des Arbeitsverhältnisses nach dem Auszahlungszeitpunkt erfolgt die Auszahlung des anteiligen Anspruchs mit der nächsten Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung. Bereits bekannte Tatbestände eines nur anteiligen Anspruchs (z.B. Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrages, angekündigte Elternzeit, Beginn des Arbeitsverhältnisses nach dem Fälligkeitszeitpunkt) können bei der Ermittlung der individuellen Gesamthöhe und des Zahlungszeitpunktes berücksichtigt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist der Betrag, für den die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt wurden, anteilig zurückzuzahlen bzw. mit anderen tariflichen oder vertraglichen Leistungen zu verrechnen.
7. Für die Berechnung von Zuschlägen bleibt die Einmalzahlung außer Ansatz.

§ 7 SCHIEDSSTELLE

1. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Tarifvertrages kann jede Vertragspartei eine von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite paritätisch mit bis zu drei ehrenamtlichen Vertretern/-innen zu besetzende Schiedsstelle anrufen, die innerhalb von zwei Wochen zusammentritt.
2. Die Vertreter/innen werden von Fall zu Fall von jeder Vertragspartei bestellt. Die persönlichen und sachlichen Kosten eines Schiedsverfahrens werden von den Mitgliedern der Schiedsstelle selbst getragen.

3. Die von den Vertragsparteien bestellten Vertreter/innen werden von der Geschäftsstelle des Gesamtverbandes des Einzelhandels Land Berlin e.V. unter Angabe des Beratungsgegenstandes mit einer Frist von einer Woche schriftlich eingeladen.

§ 8

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Diese Tarifvereinbarung tritt mit dem 1. Juli 2005 in Kraft.
2. Diese Tarifvereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einmonatiger Frist zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Erstmals ist die Kündigung zum 30. Juni 2007, für § 4 (Ausbildungsvergütung) jedoch erst zum 31. August 2007 zulässig.
3. Bestehende, für die Arbeitnehmer/innen günstigere Bedingungen dürfen aus Anlass des Inkrafttretens dieses Vertrages nicht zu deren Ungunsten verändert werden. Auf übertarifliche Entgelte können Tariferhöhungen angerechnet werden.
4. In jedem Betrieb hat eine Ausfertigung dieses Vertrages öffentlich auszuhängen. Jedem/er Arbeitnehmer/in ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
5. Die Bestimmungen dieses Vertrages bleiben auch nach erfolgter Kündigung bis zum Abschluss eines neuen Vertrages in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 2006

**Fachverband des Hartwarenhandels (FDE) Berlin und Brandenburg
- Unternehmens- und Arbeitgeberverband e. V. -
Konstanzer Str. 14
10707 Berlin**

gez. Kannenberg

gez. Toltz

**»ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft« (ver.di)
vertreten durch die Landesbezirksleitung Berlin-Brandenburg
Köpenicker Strasse 30
10179 Berlin**

gez. Stumpfenhusen

gez. Waschkuhn

gez. Ritter

ANHANG

In Anwendung der **Mittelstandsklausel** ergibt sich folgende Gehaltstabelle für die östlichen Bezirke Berlins in Euro:

mit Wirkung vom	für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten		für Unternehmen mit bis zu 15 Beschäftigten	
	01.07.05	01.12.06	01.07.05	01.12.06
K 1				
im 1. Tätigkeitsjahr *)	1.236,-	1.248,-	1.262,-	1.276,-
im 2. Tätigkeitsjahr	1.297,-	1.311,-	1.325,-	1.340,-
im 3. Tätigkeitsjahr	1.360,-	1.373,-	1.389,-	1.402,-
im 4. Tätigkeitsjahr	1.436,-	1.451,-	1.467,-	1.482,-
nach dem 4. Tätigkeitsjahr	1.545,-	1.560,-	1.578,-	1.594,-
K 2				
im 1.-4. Berufsjahr	1.441,-	1.455,-	1.472,-	1.487,-
im 5. Berufsjahr	1.509,-	1.524,-	1.542,-	1.557,-
im 6. Berufsjahr	1.581,-	1.596,-	1.615,-	1.631,-
im 7. Berufsjahr	1.670,-	1.687,-	1.706,-	1.724,-
nach dem 7. Berufsjahr	1.800,-	1.819,-	1.840,-	1.858,-
K 3				
im 1. Tätigkeitsjahr	1.649,-	1.666,-	1.684,-	1.702,-
im 2. Tätigkeitsjahr	1.731,-	1.749,-	1.769,-	1.787,-
im 3. Tätigkeitsjahr	1.818,-	1.836,-	1.857,-	1.876,-
im 4. Tätigkeitsjahr	1.904,-	1.924,-	1.946,-	1.966,-
im 5. Tätigkeitsjahr	2.012,-	2.033,-	2.056,-	2.077,-
nach dem 5. Tätigkeitsjahr	2.164,-	2.186,-	2.211,-	2.233,-
K 4				
a)				
bis zu 5 Unterstellte				
im 1.-3. Tätigkeitsjahr	1.796,-	1.814,-	1.835,-	1.854,-
im 4.-5. Tätigkeitsjahr	1.998,-	2.018,-	2.042,-	2.062,-
nach dem 5. Tätigkeitsjahr	2.245,-	2.268,-	2.294,-	2.317,-
b)				
über 5 Unterstellte				
im 1.-3. Tätigkeitsjahr	1.975,-	1.996,-	2.018,-	2.040,-
im 4.-5. Tätigkeitsjahr	2.198,-	2.221,-	2.246,-	2.269,-
nach dem 5. Tätigkeitsjahr	2.469,-	2.495,-	2.523,-	2.549,-
c)				
über 8 Unterstellte.				
im 1.-3. Tätigkeitsjahr	2.173,-	2.195,-	2.220,-	2.243,-
im 4.-5. Tätigkeitsjahr	2.417,-	2.443,-	2.469,-	2.496,-
nach dem 5. Tätigkeitsjahr	2.716,-	2.744,-	2.775,-	2.804,-

*) Zeitweise Beschäftigte (z.B. Ferienjobs) vor vollendetem 20. Lebensjahr erhalten 85 % des Eingangsgehaltes dieser Gruppe =
1.051,- 1.061,- 1.073,- 1.084,-

mit Wirkung vom	für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten		für Unternehmen mit bis zu 15 Beschäftigten	
	01.07.05	01.12.06	01.07.05	01.12.06
K 5				
a) bis zu 5 Unterstellte				
im 1.-3. Tätigkeitsjahr	2.173,-	2.195,-	2.220,-	2.243,-
im 4.-5. Tätigkeitsjahr	2.417,-	2.443,-	2.469,-	2.496,-
nach dem 5. Tätigkeitsjahr	2.716,-	2.744,-	2.775,-	2.804,-
b) über 5 Unterstellte				
im 1.-3. Tätigkeitsjahr	2.335,-	2.361,-	2.386,-	2.412,-
im 4.-5. Tätigkeitsjahr	2.598,-	2.626,-	2.655,-	2.683,-
nach dem 5. Tätigkeitsjahr	2.919,-	2.950,-	2.983,-	3.015,-
c) über 8 Unterstellte				
im 1.-3. Tätigkeitsjahr	2.510,-	2.537,-	2.564,-	2.593,-
im 4.-5. Tätigkeitsjahr	2.793,-	2.823,-	2.854,-	2.884,-
nach dem 5. Tätigkeitsjahr	3.357,-	3.393,-	3.430,-	3.467,-

In Anwendung der Mittelstandsklausel ergibt sich folgende Lohntabelle in Euro:

mit Wirkung vom	für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten		für Unternehmen mit bis zu 15 Beschäftigten	
	01.07.05	01.12.06	01.07.05	01.12.06
L 1				
vor vollendetem 19. Lebensjahr	6,43	6,50	6,57	6,65
nach vollendetem 19. Lebensjahr	7,36	7,43	7,52	7,60
nach vollendetem 21. Lebensjahr	8,36	8,45	8,54	8,63
L 2				
vor vollendetem 19. Lebensjahr	6,71	6,77	6,85	6,92
nach vollendetem 19. Lebensjahr	7,66	7,75	7,83	7,91
nach vollendetem 21. Lebensjahr	8,70	8,80	8,89	8,99
L 3				
vor vollendetem 19. Lebensjahr	7,13	7,21	7,28	7,37
nach vollendetem 19. Lebensjahr	8,14	8,23	8,32	8,41
nach vollendetem 21. Lebensjahr	9,26	9,36	9,47	9,56
L 4				
vor vollendetem 19. Lebensjahr	7,71	7,79	7,88	7,96
nach vollendetem 19. Lebensjahr	8,80	8,91	9,00	9,10
nach vollendetem 21. Lebensjahr	10,01	10,12	10,23	10,34
L 5				
vor vollendetem 19. Lebensjahr	8,38	8,46	8,56	8,65
nach vollendetem 19. Lebensjahr	9,58	9,68	9,79	9,89
nach vollendetem 21. Lebensjahr	10,88	11,00	11,12	11,24

mit Wirkung vom L 6	für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten		für Unternehmen mit bis zu 15 Beschäftigten	
	01.07.05	01.12.06	01.07.05	01.12.06
	13,11	13,26	13,39	13,55

In Anwendung der Mittelstandsklausel ergeben sich folgende Ausbildungsvergütungen in Euro

mit Wirkung vom	für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten		für Unternehmen mit bis zu 15 Beschäftigten	
	01.07.05	01.07.05	01.07.05	01.07.05
Verkäufer/in und Kaufmann/-frau im Einzelhandel:				
im 1. Ausbildungsjahr	498,-		509,-	
im 2. Ausbildungsjahr	560,-		572,-	
Kaufmann/-frau im Einzelhandel:				
im 3. Ausbildungsjahr	642,-		656,-	

